

## **Berliner Hockey-Verband e.V.**



Ausführungsbestimmungen zum Spielverkehr

- **Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V.**  
(SPO BHV) - in der Fassung mit Gültigkeit ab **1. November 2024**

### A Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die SPO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V. (SPO DHB). Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Die durch die SPO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen: Die Aufgaben und Befugnisse des Verbands durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterworts durch den Schiedsrichterobmann des BHV. Dem Schiedsrichterobmann obliegt für den Bereich des BHV die Benennung der Schiedsrichter und gegebenenfalls der Schiedsrichterbeobachter.
- (2) Die Meisterschaftsspiele werden vom Sport- bzw. Jugendwart in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit angesetzt. Die Ansetzung kann in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor dem Spieltag erfolgen und sind in Textform der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen obliegt dem Spelausschuss (SPA). Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf alle notwendigen Relegationsspiele.
- (4) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Jugendlichen obliegt dem SPA Jugend, bestehend aus dem Jugendwart, einem Vertreter des SRA und dem jeweils zuständigen Staffelleiter.
- (5) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den zuständigen SPA eingesetzt.

## B Spielbetrieb

### **§ 3 Spielklassen**

Die Oberliga und die Verbandsligen bestehen im Feld aus jeweils einer Gruppe, in der Halle aus einer oder zwei Gruppen mit grundsätzlich je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der SPA.

Die Meisterschaften aller o.g. Spielklassen sollen – im Feld ebenso wie in der Halle – in einer Doppelspielrunde (mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden. Bei Meisterschaften aller o.g. Spielklassen, in denen Termin-, Platz- oder Hallenkapazitäten dies nicht ermöglichen, werden grundsätzlich Platzierungsrunden ausgespielt. Über die in der SPO DHB angeführten Spielklassen hinaus kann der SPA bei Bedarf weitere Ligen (Freizeitligen) und Wettbewerbe einrichten.

### **§ 4 Spielplan und Spielbetrieb**

- (1) Die erstplatzierten Mannschaften der Oberligen sind Berliner Meister.
- (2) Wird in den Verbandsligen in mehreren Gruppen gespielt, sollen je nach Spielzeit die auf den ungeraden Plätzen der Abschlusstabelle einkommenden Mannschaften die Gruppe wechseln (bei zwei Gruppen von Gruppe A zur Gruppe B und umgekehrt). Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Liga mit mehreren Gruppen ergibt sich aus der Platzierung in den Gruppen; dabei gelten Mannschaften mit den gleichen Platzziffern als gleichplatziert.
- (3) Wird in den Verbandsligen in mehreren Gruppen gespielt, setzt der SPA Relegationsspiele an, falls dies zur Ermittlung der Aufsteiger oder Absteiger erforderlich ist. Den Aufstieg ermitteln die beiden höchstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften einer jeden Gruppe im Überkreuzmodus. In den ungeraden Jahren trifft im 1. Halbfinale die bestplatzierte Mannschaft der Gruppe A auf die zweitbestplatzierte Mannschaft der Gruppe B. Im 2. Halbfinale trifft die bestplatzierte Mannschaft der Gruppe B auf die zweitbestplatzierte Mannschaft der Gruppe A. In geraden Jahren trifft im 1. Halbfinale die bestplatzierte Mannschaft der Gruppe B auf die zweitbestplatzierte Mannschaft der Gruppe A und im 2. Halbfinale die bestplatzierte Mannschaft der Gruppe A auf die zweitbestplatzierte Mannschaft der Gruppe B.  
Den Absteiger ermitteln jeweils die letztplatzierten Mannschaften einer Gruppe in einem Relegationsspiel.  
Alle Relegationsspiele finden an einem Spieltag statt. Zwischen den beiden Halbfinalspielen und dem Aufstiegsspiel findet das Abstiegsspiel der beiden Gruppenletzten statt. An Relegationsspielen können alle aufstiegsberechtigten Mannschaften teilnehmen.
- (4) Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, rückt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach. Die jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften aus dem Bereich des Berliner Hockey-Verbandes nehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des OHV an den

Aufstiegsspielen zur Regionalliga teil bzw. steigen direkt auf. Die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft einer Liga steigt in die nächsthöhere Liga auf.

Im Übrigen steigen die am Saisonende am schlechtesten platzierten Mannschaften ab. Diese Regelung kann der ZA außer Kraft setzen, wenn in einer Liga am letzten Spieltag nur noch mindestens 5 Mannschaften am Spielbetrieb teilgenommen haben.

Abhängig von der Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Liga und der Zwangsabsteiger (§ 5 (1)) steigen so viele Mannschaften aus einer Liga ab, dass zusammen mit den

Aufsteigern in dieser Liga bzw. den Gruppen dieser Liga acht Mannschaften erreicht werden.

Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als acht Mannschaften in einer Liga bzw. Gruppe führen, so entscheidet der SPA, wie die Liga bzw. Gruppe auf acht Mannschaften aufgefüllt wird.

- (5) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen ist unter den Beschränkungen der SPO DHB möglich. Spielgemeinschaften bestehend aus mehr als zwei Vereinen sind zulässig. Die Genehmigung obliegt dem SPA.
- (6) Die Wartezeit für Mannschaften sowie Schiedsrichter beträgt im Feldhockey 15 Minuten, im Hallenhockey 5 Minuten.
- (7) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.
- (8) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an drei Spieltagen zu Meisterschaftsspielen nicht an, kann sie der SPA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen. Alle Spiele werden aus der Wertung genommen.

#### **§ 5 Spielberechtigung (Mannschaften) und Meldung von Stammspielern**

- (1) Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Liga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).
- (2) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet sie auf den Verbleib in dieser, so gilt sie als die am schlechteste platzierte Mannschaft und wird als Absteiger gewertet. Das gilt sinngemäß für weitere Rückzüge. Über eine Spielklassenzuordnung in der Folgesaison entscheidet der SPA.
- (3) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen, kann diese Mannschaft in der Folgesaison nur an Spielen der untersten Spielklasse teilnehmen.
- (4) Stammspielermeldungen sind für alle gemeldeten Mannschaften erforderlich. Dies gilt auch für Seniorinnen, Senioren und Alte Herren.

- (5) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der SPA.
- (6) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Seniorinnen), 32. Lebensjahr (Senioren), 42. Lebensjahr (Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom Verband organisiert. Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach SPO DHB nicht. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen der SPO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.
- (7) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein durch Antragstellung beim SPA erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss.
- (8) Der ZA kann unter folgenden Voraussetzungen gemischte Mannschaften zulassen. Gemischte Mannschaften sind Herrenmannschaften im Erwachsenenbereich bzw. Jungenmannschaften im Jugend- und Kinderbereich, in denen auch Damen bzw. Mädchen spielberechtigt sein können.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf Antrag beim ZA bei Mannschaftsmeldung zur jeweiligen Saison. Der Antrag ist zu begründen.

Spielberechtigt können nur Damen bzw. Mädchen sein, denen anderenfalls keine Teilnahme am Spielbetrieb möglich ist. Spielerinnen aus dem Bereich der wU18, die bereits über einen Erwachsenenpass verfügen, sind in gemischten Mannschaften im Erwachsenenbereich grundsätzlich nicht spielberechtigt.

Gemischte Mannschaften sind nur in den untersten Spielklassen zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn Meister die einzige Spielklasse ist.

Gemischte Mannschaften im Kinderbereich der Altersklassen U6-U10 sind grundsätzlich und ohne Antrag zugelassen.

## § 6 Spielzeiten

Die Spielzeit der Erwachsenenspielklassen (Damen und Herren) im Hallenhockey beträgt grundsätzlich: 4x 15 Minuten;

jeweils 1 Minute Pause zwischen dem 1. und 2. Viertel und dem 3. und 4. Viertel und 5 Minuten Halbzeitpause.

In begründeten Fällen kann der SPA vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SPO DHB nicht unterschritten werden.

## **§ 7 Spielplanerstellung und Mannschaftsmeldungen**

- (1) Das Präsidium des BHV veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen „Terminplan zur Spielplanerstellung“ in Abstimmung mit Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielplans. In den Oberligen werden die Anschlagszeiten am letzten Spieltag, wenn möglich grundsätzlich einheitlich durch den SPA festgelegt.
- (2) Die Vereine melden dem Berliner Hockey-Verband e.V. vor jeder Saison die Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen sollen. Mit der Mannschaftsmeldung müssen die Vereine dem Berliner Hockey-Verband die Zeiten mitteilen, an denen ihnen ein Hockeyplatz/eine Sporthalle zur Durchführung ihrer Heimspiele zur Verfügung steht.
- (3) Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen finden eine Jugendwarte- und eine Sportwartesitzung statt. Die Meldungen sind vor den jeweiligen Sitzungen auf der Homepage des BHV zu veröffentlichen. Änderungen der Meldungen müssen in der vorher veröffentlichten Frist schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- € / Halle: 250,- €. Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen reduziert oder erlassen werden. Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß SPO DHB i. V. m. § 13 SGO DHB.

## **§ 8 Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs**

- (1) Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt.
- (2) Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht.
- (3) Durch den BHV werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen.

- (4) Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Sportstättenprotokoll zu vermerken.
- (5) Für nicht ausgetragene Spiele ist ein Spielberichtsbogen mit der Begründung für die Nichtaustragung auszufüllen.
- (6) Jugendmannschaften müssen während des gesamten Spiels durch eine volljährige Person betreut werden.

### **§ 9 Spielverlegungen**

- (1) Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielplanes sind grundsätzlich möglich. Der mit dem Gegner in Schriftform (Mail genügt) abgestimmte Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagzeit) muss spätestens am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin beim BHV vorliegen.
- (2) Vereine sind erst dann berechtigt einen weiteren Spielverlegungsantrag für eine Mannschaft zu stellen, wenn ein bereits verlegtes Spiel dieser Mannschaft ausgetragen wurde. Dieser letzte Satz gilt nicht für Jugend- und Kindermannschaften.
- (3) Ein Spiel darf nur einmal verlegt werden.
- (4) Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden.
- (5) Spielverlegungen des letzten Spieltages im Punktspielbetrieb in beliebigen Spielklassen und Altersstufen sind möglich, wenn diese einvernehmlich zwischen den jeweiligen Mannschaften erfolgen und die Verlegung auf einen Zeitpunkt vor dem jeweiligen letzten Spieltag erfolgt.
- (6) Eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zuständige Ausschuss eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines/beider Vereine gestatten. Die vorstehenden Regelungen für Spiele im Feldhockey gelten dann entsprechend. Neuansetzungen gemäß SPO-DHB erfolgen durch den ZA mit einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen. Die Bearbeitungskosten werden pro Antrag auf Spielverlegung pauschal auf 10 € festgesetzt.

### **§ 10 Bestimmungen zum Meldewesen**

- (1) Die Meldung der aktiven Mitglieder bzw. Seniorinnen, Senioren und Alte Herren erfolgt zusammen mit dem Antrag für einen Spielerpass bzw. für eine Spielberechtigung. Für sie sind die gemäß SPO DHB geforderten Angaben zu machen und Fristen einzuhalten. Die ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen sind beizufügen, insbesondere ein aktuelles Passfoto.

Die Meldung erfolgt online über das Passwesen im BHV-Internet.

Das Abmelden von aktiven Mitgliedern (Austragen des Spielerpasses bzw. der Spielberechtigung) kann jederzeit erfolgen.

Der BHV ermöglicht den Vereinen, ihre Spielerpässe und Spielberechtigungen online einzusehen.

- (2) Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.

### **§ 11 Ergebnismeldung**

- (1) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis noch am selben Tag online im Ergebnisdienst melden, sofern kein Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) verwendet wird.
- (2) Der Spielberichtsbogen muss in diesem Fall innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per E-Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname verwenden – eingehen. Spielberichte des letzten Spieltags, von Endrunden und Platzierungsspielen müssen am 1. Montag nach dem Spiel bis 16 Uhr beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per E-Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname – eingehen. Sollten Spiele in die Woche vor den letzten Spieltag verlegt worden sein, müssen auch diese Formulare am Montag direkt nach dem letzten Spieltag eingehen. Bei Meisterschaftsturnieren muss die Online-Meldung im Ergebnisdienst 30 Minuten nach Turnierende durch den Ausrichter erfolgen.
- (3) Die Original-Spielberichtsbögen sind bis nach Saisonende beim Verein (Trainer, Betreuer) vorzuhalten und nur auf Verlangen dem Verband zu überreichen. Nach Saisonende (November bzw. April) können diese vernichtet werden.

### **§ 12 Schiedsrichter**

- (1) Bei Meisterschaftsspielen erhalten die Schiedsrichter von den Mannschaften die in der Gebühren- und Kostenübersicht angegebenen Spesen, die für die jeweilige Spielklasse vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidium beschlossen wurden. Der Schiedsrichterobmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus.  
Die Erteilung der Lizenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterobmanns.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter zum 15. März eines Jahres zu melden. Die Anzahl bemisst sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften Feld plus einen zusätzlichen Schiedsrichter.  
Bei der Berechnung der Anzahl zählen nicht Seniorinnen, Senioren und Alte Herren. Ausgenommen sind darüber hinaus alle Mannschaften, die nicht Großfeld spielen. Schiedsrichter sind jene Personen, die zumindest ihre Grundqualifikation durch

einen erfolgreichen Regeltest beim Berliner Hockey-Verband nachgewiesen haben. Außerdem wird festgelegt, dass 50% der zu meldenden Schiedsrichter eine Verbandsschiedsrichterlizenz haben müssen.

Der Schiedsrichterobmann des BHV überprüft die Verfügbarkeit der Schiedsrichter und streicht ggf. diejenigen, die die Anforderungen SPO DHB nicht erfüllen.

### **§ 13 Strafen**

Abweichend von der SPO DHB kann der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SPO DHB, die SPO BHV oder andere Bestimmungen des Verbands verhängen

(1) bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

- 1.1 fehlende Rückennummer je € 2,50
- 1.2 fehlende Spielführerkennzeichnung € 2,50
- 1.3 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 30,-
- 1.4 Nichtantreten einer Mannschaft € 75,-
- 1.5 Nichtausfüllen des Sportstättenprotokolls (Hallensaison) € 15,-
- 1.6 Nicht termingerecht gemeldete Mannschaft (je Mannschaft) € 50,-

bei Verwendung des ESB:

- 2.1 unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts € 30,-
- 2.2 unterlassene Benennung eines Protokollführers € 30,-
- 2.3 unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB € 15,-; betrifft das Unterlassen die Eintragung eines eingesetzten Spielers jeweils € 50,-

bei Verwendung SB in Papierform:

- 3.1 Nichtbereitstellung des Spielberichts bogens durch die Heimmannschaft € 15,-
- 3.2 unvollständig ausgefüllter, unleserlich oder nicht zulässiger Spielberichtsbogen € 15,-
  - 3.2.1 Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je € 15,-
  - 3.2.2 bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens € 100,-
- 3.3 verspäteter Eingang des Spielberichts bogens € 40,-
- 3.4 fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende € 60,- (zusätzlich zu Strafe 3.3.)
- 3.5 nicht taggleiche Ergebnismeldung im Ergebnisdienst € 10,-

(2) bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:

- 1.1 fehlende oder verspätete Stammspielermeldung € 25,-
- 1.2 Nichtantreten eines Schiedsrichters je € 30,-



bei Verwendung des ESB:

2.1 unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassene oder nicht rechtzeitige elektronische Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen durch die Schiedsrichter € 15,-

2.2 gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 10,-

2.3 bei Verstoß nur eines Schiedsrichters € 10,-

bei Verwendung SB in Papierform:

3 unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter € 15,-

- (3) Entscheidungen der Staffelleiter müssen den betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Spielberichts bogens zugegangen sein.

Entscheidungen des ZA müssen dem Betroffenen spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Antrag, Einspruch oder Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen.

- (4) Weitere Einzelheiten zu Entscheidungen des ZA, insbesondere zu Einsprüchen, sind in § 50 Abs. 4 bis 10 und in § 51 DHB SPO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 250,- €. Sie ist in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen oder zu überweisen.

### C Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt auf Beschluss der schriftlichen Abstimmung vom 26. Juni 2024 ab dem 01.11.2024 in Kraft.